

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 14.06.2016

Anfrage Nr.: 0034/2016/FZ
Anfrage von: Stadtrat Priem
Anfragedatum: 31.05.2016

Betreff:

Parkplatz östlich der ehemaligen Chapel

Schriftliche Frage:

1. Wie lange ist der Parkplatz östlich der ehemaligen Chapel verpachtet/vermietet?
2. Gibt es Möglichkeiten aus dem Vertrag vorzeitig auszusteigen? Welche Kosten wären damit verbunden?

Antwort:

zu 1. Im Rahmen der Ankaufverhandlungen zur Konversionsfläche Südstadt war Vorgabe der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), das bestehende Mietverhältnis mit dem Zoll für den Parkplatz östlich der Chapel zu übernehmen. Im Rahmen der Verhandlungen wurden dabei folgende Laufzeiten vereinbart:

Das Mietverhältnis begann mit dem Besitzübergang der Fläche auf die Stadt Heidelberg zum 01.01.2016. Der Mietvertrag wurde mit einer Festlaufzeit von 2 Jahren (bis 31.12.2017) abgeschlossen. Hinzu kommt eine dreimalige Verlängerungsoption für den Mieter von jeweils einem Jahr (somit bis maximal 31.12.2020). Wird die Fläche durch den Mieter (BImA bzw. Zoll) nicht mehr für Zwecke der Zollverwaltung benötigt, existiert ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen.

zu 2. Die Stadt Heidelberg hat die vertragliche Möglichkeit, dem Mieter eine adäquate Ersatzfläche, inklusive Garage, anzubieten.

Bei einem Angebot während der Festlaufzeit der ersten 2 Jahre ist der Mieter bereit zu prüfen, ob die angebotene Ersatzfläche für die Nutzung durch die Zollverwaltung geeignet ist. Wird die Fläche vom Mieter als adäquat eingestuft, wird über eine vorzeitige Beendigung des Mietvertrages verhandelt.

Bei einem Angebot nach Ablauf der Festlaufzeit ist der Mieter bereit, den Mietgegenstand innerhalb von 3 Monaten nach Angebotsabgabe zu räumen, sofern die Fläche vom Mieter als adäquat eingestuft wird.

Für die Eigenschaft „adäquat“ wurden folgende Kriterien vereinbart:

- Es müssen 32 Stellplätze und eine Garage vorhanden sein.

- Es dürfen keine Mehrkosten durch Anmietung beziehungsweise Herrichtung der Ersatzfläche entstehen.
- Die Fahrzeit zwischen der Ersatzfläche und des Hauptzollamts Kurfürstenanlage 25, 69115 Heidelberg darf 10 Minuten nicht überschreiten.
- Die Ersatzfläche muss befestigt, stabil umzäunt (mindestens 2,50 Meter hoch) und mit einem abschließbaren Einfahrtstor versehen sein.
- Die Ersatzfläche darf nur für die Bediensteten der Zollverwaltung zugänglich sein.
- Eine Stromversorgung für 10 Bürofahrzeuge muss vorhanden sein.